



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 93

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/63/393)]

63/85. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/57 vom 5. Dezember 2007,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und seines geänderten Artikels 1² sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)¹, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹ und seiner geänderten Fassung³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁴ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁵,

unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

² Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

⁴ Ebd., Anhang A. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

⁵ Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; AS 2006 3871.

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 7. bis 13. November 2007 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2007,

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse der am 6. November 2007 in Genf abgehaltenen neunten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 5. November 2007 in Genf abgehaltenen ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹ und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁵ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Überprüfungskonferenz einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle⁶ verabschiedet hat, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der neunten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *begrüßt ferner* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln in allen ihren Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeiten der Gruppe von Regierungssachverständigen, um einen Vorschlag auszuhandeln, wie den humanitären Auswirkungen von

⁶ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann, alles für die schnellstmögliche Aushandlung dieses Vorschlags zu tun und auf der nächsten Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2008 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

8. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen, und die Beschlüsse der ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien, mit denen ein umfassender Rahmen für Informationsaustausch und Zusammenarbeit geschaffen wurde⁷, und begrüßt außerdem die Abhaltung der ersten Sachverständigentagung als einen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;

9. *stellt mit Zufriedenheit fest*, dass sich im Jahr 2008 das Inkrafttreten des Übereinkommens zum fünfundzwanzigsten Mal und das Inkrafttreten des Geänderten Protokolls II zum zehnten Mal jährt;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 10. und 11. November 2008 abzuhaltende zweite Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 12. November 2008 abzuhaltende zehnte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und für die am 13. und 14. November 2008 abzuhaltende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1² und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61. Plenarsitzung
2. Dezember 2008

⁷ Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2.